

B E N U E T Z U N G S O R D N U N G

für die Stadthalle - Sportanlagen

der Stadt Sursee

(1988)

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

| | |
|---|---|
| § 1 Zweck, Benützungsrecht | 4 |
| § 2 Aufsicht, Organisation und Verwaltung | 4 |
| § 3 Orientierung | 4 |

II. ZUTEILUNG UND BENUETZUNGSZEITEN

| | |
|---------------------------------------|-------|
| § 4 Zuteilung | 4 - 5 |
| § 5 Gesuche | 5 |
| § 6 Präsidentenkonferenz | 5 |
| § 7 Neuverteilung | 5 |
| § 8 Benützung | 6 |
| § 9 Rasenspielfeld/Allwetterspielfeld | 6 |
| § 10 Ausfallende Uebungsabende | 6 - 7 |
| § 11 Schulferien | 7 |

III. BENUETZUNGSBEDINGUNGEN

| | |
|-----------------------------|---|
| § 12 Allgemeines | 7 |
| § 13 Verantwortung | 7 |
| § 14 Rücksicht auf Anwohner | 7 |

IV. MIET- UND BENUETZUNGSGEBUEHREN

| | |
|---------------|-------|
| § 15 Gebühren | 7 - 8 |
|---------------|-------|

V. HAFTUNG

| | | |
|------|---------------------------|---|
| § 16 | Verantwortlichkeit | 8 |
| § 17 | Personen- und Sachschäden | 8 |
| § 18 | Diebstähle | 8 |
| § 19 | Versicherungspflicht | 8 |

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

| | | |
|------|--|---|
| § 20 | Uebertretung des Benützungsreglementes | 8 |
| § 21 | Beschwerden | 8 |
| § 22 | Benützungsordnungsänderungen | 9 |
| § 23 | Inkrafttretung | 9 |

A N H A N G

10 - 14

DER STADTRAT SURSEE

erlässt für die Benützung der Stadthalle - Sportanlagen der Stadt Sursee, ohne Anlagen Tennisclub, folgende

B E N U E T Z U N G S O R D N U N G

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck, Benützungsrecht

Die Anlagen dienen während der Schulzeit in erster Linie den Schulen. Soweit diese nicht von den Schulen beansprucht werden, stehen die Anlagen den Vereinen und anderen natürlichen und juristischen Personen von Sursee für sportliche, kulturelle und festliche Veranstaltungen zur Verfügung. Die Benützung der Anlagen kann auch auswärtigen natürlichen und juristischen Personen gestattet werden.

§ 2 Aufsicht, Organisation und Verwaltung

Der Stadtrat ist oberstes Aufsichtsorgan. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass und die Aenderung der Benützungsordnung, der Gebührenordnung sowie der Erledigung von Beschwerden.

Der Stadtrat überträgt den Betrieb der Stadthalle/Sportanlagen der Betriebsgesellschaft Stadthalle/Sportanlagen Sursee. Die Verwaltung der Gesellschaft ist für die Geschäftsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verantwortlich.

§ 3 Orientierung

Die Benützer tragen gegenüber der Verwaltung die Verantwortung. Die natürlichen und juristischen Personen sind verpflichtet, den Inhalt dieser Benützungsordnung ihren Mitgliedern bekanntzugeben.

II. ZUTEILUNG UND BENUETZUNGSZEITEN

§ 4 Zuteilung

Die Zuteilung der Stadthalle - Sportanlagen an die natürlichen und juristischen Personen erfolgt durch die Verwaltung.

Die Zuteilung erfolgt nach folgenden Prioritäten:

a) Stadthalle

- Schule
- Vereinssport
- Meisterschaftsbetrieb
- kulturelle Veranstaltungen
- übrige Veranstaltungen

b) Mehrzweckräume

- kulturelle Veranstaltungen
- übrige Veranstaltungen
- Schulen
- Vereinssport

Während der Schulzeit sollte nicht mehr als eine Grossveranstaltung pro Jahr den Betrieb tangieren.

§ 5 Gesuche

5.1 Normalbelegung

Der Normalbelegungsplan wird jährlich durch die Verwaltung erstellt und angepasst. Gesuche um Zuteilung sind jeweils auf Ende Mai für das nachfolgende Schuljahr einzureichen. Die Eingabe hat schriftlich auf vorgedruckte Formulare an die Verwaltung zu erfolgen.

5.2 Ausserordentliche Benützung/Grossanlässe

Für Veranstaltungen, die ein Wochenende oder mehr die Anlagen (oder einen Teil davon) beanspruchen, ist das Gesuch vom Veranstalter schriftlich in der Regel bis Ende November vor dem Veranstaltungsjahr einzureichen. Absagen sind nur schriftlich möglich. Reservationsdepots können von Fall zu Fall verlangt werden.

§ 6 Präsidentenkonferenz

Die interessierten Vereine und Organisationen treffen sich alljährlich im letzten Quartal zu einer Präsidentenkonferenz. Primäre Aufgabe dieser Präsidentenkonferenz ist es, die Termine und Veranstaltungen zu koordinieren.

§ 7 Neuverteilung

Die Verwaltung behält sich das Recht vor, bei veränderten Verhältnissen eine zeitliche Neuverteilung vorzunehmen. Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

§ 8 Benützung

8.1 Ordentliche Benützung

Die ordentliche Benützung der Turn- und Sportanlagen ist von Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr gestattet. Spätestens um 22.15 Uhr sind die Anlagen geschlossen.

8.2 Ausserordentliche Benützung

Die Verwaltung kann auf Gesuch hin ausserordentliche Benützungzeiten bewilligen.

8.3 Freizeitbenützung

Das Stadion Schlottermilch und die Aussenanlagen bei der Stadthalle stehen auch den Freizeitsportlern zu Verfügung. Die Aussenanlage bei der Stadthalle steht den Freizeitsportlern dann zur Verfügung, wenn sie nicht bereits belegt ist.

§ 9 Rasenspielfeld/Allwetterspielfeld

Grundsätzlich bleibt das Rasenspielfeld während dem ordentlichen Meisterschaftsbetrieb (August bis Juli) vom Freitagabend bis Sonntagabend für den Fussballclub reserviert. Gesuche für Wochenendreservierungen der übrigen Vereine sind bis Ende Mai einzugeben. Bei kurzfristig angesetzten Anlässen erfolgt die Reservierung durch die Verwaltung.

Wochentagsspiele des Fussballclubs, die vom Fussballverband angesetzt werden, geniessen Vorrang. Die Verwaltung orientiert die betroffenen Vereine rechtzeitig über die Platzreservierung.

Ueber die Benützbarkeit des Rasenspielfeldes entscheidet endgültig die Verwaltung. Ohne vorhergehende ausdrückliche Zustimmung dürfen keine festen Gegenstände (z.B. Pflöcke) eingeschlagen werden. Der Rasen darf nur mit den offiziellen Gerätewagen befahren werden.

Die Belegung des Allwetterspielfeldes erfolgt ebenfalls durch die Verwaltung.

§ 10 Ausfallende Uebungsabende

10.1

Bei bewilligten ausserordentlichen Veranstaltungen entfallen die Stunden der ordentlichen Benutzer. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht.

Die Verwaltung oder der Hauswart hat die Benutzer zu informieren.

10.2

Lässt ein Benutzer seinen Übungsabend ausfallen, hat er dies dem zuständigen Hauswart spätestens am Vortag zu melden.

§ 11 Schulferien

Während den Schulferien ist der Betrieb der Stadthalle - Sportanlagen möglich. Gesuche um Zuteilung sind frühzeitig und schriftlich gemäss § 5 einzureichen.

Während der Sommerferienphase ist eine rund dreiwöchige Sperrfrist für die Grossreinigung zu berücksichtigen. Mit dem jährlich zu erstellenden Belegungsplan wird auch diese Sperrfrist festgelegt und bekanntgegeben.

III. BENUETZUNGSBEDINGUNGEN

§ 12 Allgemeines

Die Benützungsordnung inkl. Anhang und die Hausordnung regeln im einzelnen die Rechte und Pflichten der Benutzer sowohl für die sportliche als auch die nichtsportliche Nutzung.

Der Anhang gilt als integrierender Bestandteil dieser Regelung.

§ 13 Verantwortung

Die Benutzer haben eine Person und einen Stellvertreter zu bestimmen, die die Aufsicht und Verantwortung für die rechtmässige Benützung der Räume und Anlagen trägt.

§ 14 Rücksicht auf Anwohner

Es ist darauf zu achten, dass Anwohner der Stadthalle - Sportanlagen durch den Betrieb und Verkehr nicht unnötig belästigt werden.

IV. MIET- UND BENUETZUNGSgebUEHREN

§ 15 Gebühren

Für die Durchführung von Veranstaltungen und die Zurverfügungstellung

des Materials und Inventars ist eine Benützungsgebühr zu entrichten. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem beiliegenden Gebührentarif. Die Nebenkosten (wie Licht, Heizung, Lüftung, Strom) sind darin enthalten.

Die Benützung der Stadthalle - Sportanlagen ist für die Surseer-Vereine während den ordentlichen Trainings-Benützungszeiten gebührenfrei, exklusiv Basisnebenkostenentschädigung (je Block).

Die Benützungsgebühren werden jeweils von der Verwaltung in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

V. HAFTUNG

§ 16 Verantwortlichkeit

Der Veranstalter bzw. die Vereine haften der Betriebsgesellschaft für alle Schäden, die nachweisbar durch sie oder durch Besucher an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar, Geräten, Anlagen und Inventar verursacht wurden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

Allfällige Schäden dürfen nur vom Hauswart oder nach Absprache mit der Verwaltung durch Fachleute behoben werden.

§ 17 Personen- und Sachschäden

Für Personen- und Sachschäden, die den Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Betriebsgesellschaft jede Haftung ab, soweit sie nicht im Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

§ 18 Diebstähle

Für das Vereinsmaterial sowie für Diebstähle zum Nachteil der Hallenbenützer wird von der Betriebsgesellschaft keine Haftung übernommen.

§ 19 Versicherungspflicht

Die natürlichen und juristischen Personen haben für die notwendigen Versicherungsabschlüsse besorgt zu sein.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Uebertretung der Benützungsordnung

Bei Verstössen gegen diese Ordnung kann eine erteilte Bewilligung durch die Verwaltung zeitlich beschränkt oder entzogen werden.

§ 21 Beschwerden

Gegen alle Entscheide und Verfügungen der Betriebsgesellschaft aufgrund dieser Benützungsordnung kann innert 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 22 Benützungsordnungsänderungen

Für die Ausnahme dieser Benützungsordnung und deren Aenderungen ist der Stadtrat Sursee zuständig.


§ 23 Inkrafttretung

Diese Benützungsordnung wird ab 1. Mai 1988 in Kraft treten.

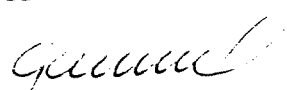
Sursee, den 31. Mai 1988

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident:


Franz Joseph Bossart

Der Stadtschreiber:


Erwin Gabriel

A N H A N G

zur

Benützungsordnung

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Sorgfaltspflicht

Stadthalle - Sportanlagen inkl. Installationen, technische Einrichtungen und Mobilien sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Für beschädigte oder verlorengegangene Einrichtungs- und Inventargegenstände wird Rechnung gestellt.

Die Bühne, die Hallentrennwände, die Lautsprecheranlagen und übrigen technischen Einrichtungen dürfen nur vom zuständigen Hauswart oder den von ihm instruierten Personen aufgestellt und bedient werden.

Das Anbringen von Einrichtungen, Nägeln, Schrauben etc. ist untersagt. Ausnahmen kann nur der zuständige Hauswart gestatten.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.

Der Hauswart hat die Pflicht, Unregelmässigkeiten unverzüglich der Verwaltung zu melden.

Für Beschädigungen haftet der Verursacher.

2. Oeffnen und Schliessen

Das Oeffnen und Schliessen der Anlagen erfolgt durch den Hauswart oder die verantwortlichen Personen. Sie sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen alle Lichter gelöscht und Türen und Fenster geschlossen sind und sich niemand mehr in der Anlage befindet.

3. Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Räumen der Stadthalle grundsätzlich verboten. Das Rauchverbot kann in Ausnahmefällen von der Betriebsgesellschaft bei nichtsportlichen Anlässen gelockert werden.

B. SPORTLICHE NUTZUNG

4. Turnschuhe

Das Betreten des Hallenbodens ist nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen erlaubt. Das Betreten mit Schuhen mit schwarzen oder anderen abfärbenden Gummisohlen, mit Zapfen, Stollen oder Nägeln ist nicht gestattet. Bei gleichzeitiger Benützung von Halle und Aussenanlagen sind die Schuhe unbedingt zu wechseln.

5. Turngeräte

Die Turngeräte müssen an den Standort getragen oder mit Rollvorrichtungen transportiert werden. Auf Aussenanlagen dürfen nur Geräte aus dem Aussengeräterraum verwendet werden.

Ohne Bewilligung der Verwaltung dürfen keine Geräte oder sonstigen Inventargegenstände aus den Anlagen entfernt werden.

Alle Geräte in den Geräteräumen stehen auch den Vereinen zur Verfügung.

Uebungen mit Geräten, die eine Beschädigung der Halle, Böden oder des Mobiliars bewirken können, sind untersagt.

6. Wurfgeräte

Kugel- und Steinstossen und dergleichen dürfen nur auf den hiefür bestimmten Anlagen ausgeführt werden.

Uebungen mit Hanteln und Pyramidenleitern sind nur unter Verwendung einer Matte gestattet. Das Hammerwerfen darf nur während eines Wettkampfes durchgeführt werden.

7. Versorgen der Geräte

Nach Schluss der Uebung sind die Geräte, von Magnesia und Schmutz befreit, wieder in den Normalzustand zu versetzen und an ihren ordentlichen Platz zu versorgen.

8. Ballspiele

In der Halle darf nur mit sauberen, trockenen Bällen gespielt werden. Die Verwendung von Harz oder Fett ist strikte verboten. Zuwiderhandlungen gegen das Harzverbot werden mit Sperrung der Halle geahndet.

In Korridoren, Mehrzweckräumen, Foyers oder Nebenräumen ist das Ballspielen nicht gestattet.

9. Hallentrennwände

Die Trennwände dürfen nicht aufgerissen oder durchstossen werden. Es ist untersagt, an die Trennwände zu springen. Die Trennwand darf nicht bespielt werden.

10. Umkleidekabinen, Duschen

Nach Benützung der Aussenanlagen sind die Schuhe vor Betreten der Stadthalle und der Innenräume der Tribüne auszuziehen. Die Duschräume dürfen nur barfuss oder mit Badschuhen betreten werden.

Das Abtrocknen des Körpers darf nur im Duschraum geschehen. Das Waschen von Schuhen und Kleidern ist verboten.

11. Sprunggruben

Sprunggruben sind nach jeder Benützung zu rechen.

12. Schuhwaschanlage

Beim Stadion besteht eine Schuhwaschanlage. Aussenschuhe dürfen nur dort gewaschen werden. Die Schuhwaschanlage ist nach jeder Benützung vom Veranstalter zu reinigen.

13. Parkplätze

Autos, Mopeds und Velos sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Die Zugangswege sind frei zu halten. Mopeds und Velos dürfen nicht an die Hauswand gestellt werden.

Bei grösseren Veranstaltungen und Anlässen hat der Veranstalter eine Verkehrsregelung zu organisieren. Diese Parkordnung ist mit den zuständigen Instanzen abzusprechen und zu koordinieren (Polizei/Stadtbauamt).

C. NICHTSPORTLICHE ANLAESSE UND SPORTLICHE GROSSANLAESSE

14. Aufsicht, Uebergabe

Für jeden Anlass ist durch den Veranstalter eine Person zu bestimmen, die gegenüber der Verwaltung für einen geregelten Betrieb, die Uebergabe und Rückgabe der beanspruchten Räumlichkeiten und deren Einrichtungen, verantwortlich ist. Der Uebergabetermin ist mit dem Hauswart zu vereinbaren.

Von der Uebergabe/Abnahme ist vom Hauswart ein Protokoll zu erstellen. Vorhandene Mängel und Materialverluste sind darin festzuhalten. Dieses Protokoll dient als Grundlage für die Rechnungsstellung.

15. Einrichtung

Das Einrichten und Abräumen der beanspruchten Lokalitäten und Anlagen ist Sache des Veranstalters. Alles Material ist an seinem Platz zu versorgen.

16. Garderoben

Die Bedienung der Garderobe ist Sache des Veranstalters. Er führt diese auf eigene Rechnung und Verantwortung.

17. Bühne

Die Montage der Bühne überwacht der Hauswart. Es besteht auch die Möglichkeit, ein Mitglied des Veranstalters zu instruieren und mit dieser Aufgabe zu betrauen. Kulissen und anderes Bühnenmaterial sind Sache des Veranstalters. Die Bühne und die Nebenräume sind nach der Aufführung sauber aufgeräumt dem Hauswart zu übergeben.

18. Wirtschaftsbetrieb in der Stadthalle

Den ortsansässigen Vereinen (sportlichen/kulturellen) und der Stadt Sursee ist gestattet, in Regie zu wirten. Die Wirtschaftspatentregelung erfolgt über eine durch die Verwaltung bestimmte Organisation. Falls sich kein Patentinhaber hiezu bereit erklärt, kann mit Zustimmung der Verwaltung ein auswärtiger Patentinhaber beigezogen werden.

Allen übrigen Veranstaltern ist das Wirten in Regie grundsätzlich nicht gestattet. Der Wirtschaftsbetrieb erfolgt über die durch die Verwaltung bestimmte Organisation.

19. Wirtschaftsbetrieb im Stadion

Die Sportplatzgelegenheitswirtschaft wird vom FC Sursee auf eigene Rechnung betrieben. Anderen Benützern ist sie gegen eine im Anhang I. des Gebührentarifes festgelegte Entschädigung zum Betrieb zu überlassen.

20. Bewilligung

Mieter, die in Regie wirten, haben rechtzeitig die Wirtschafts- und allenfalls Verlängerungs- und Tanzbewilligung von den zuständigen Instanzen einzuholen.

21. Spezial-Proben

Vor Aufführungen können Proben abgehalten werden. Diese sind normalerweise um 22.00 Uhr zu beenden. Sie können mit Zustimmung des Hauswartes verlängert werden. Der Veranstalter hat sich mit den übrigen Benützern über notwendige Einschränkungen zu verständigen.

22. Reinigung

Nach dem Anlass sind die Hallen und die Nebenräume bis spätestens eine Stunde nach Wirtschaftsschluss aufgeräumt und besenrein dem Hauswart zu übergeben. Die Reinigung kann im Einvernehmen mit dem Hauswart am folgenden Tag erfolgen, wenn die Anlage nicht anderweitig beansprucht wird. Die Feinreinigung erfolgt durch den Hauswart.

Die Reinigung der Küche und des Officerraumes hat bis spätestens 12.00 Uhr des ersten Werktages nach dem Anlass zu erfolgen.

Die Anlagen und das Material sind sauber zu reinigen. Werden die Anlagen und das Material nicht in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben und kommt der Veranstalter seinen Verpflichtungen nicht nach, werden diese Arbeiten auf Kosten des Veranstalters durch Dritte ausgeführt.